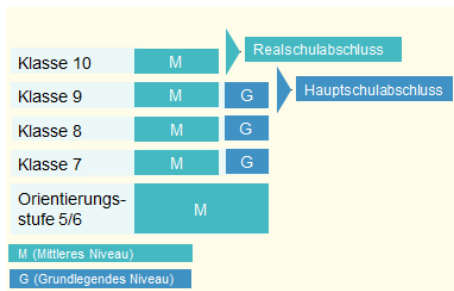


10. Januar 2018



Auch am Ende der **7. Klasse** wird für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entschieden, ob sie bzw. er im folgenden Schuljahr auf dem im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen grundlegenden (G-) oder dem mittleren (M-)Niveau lernen wird. Danach richtet sich auch die Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Entsprechend wird am Ende der Klassenstufen 7 und 8 verfahren. Beabsichtigt ist ein möglichst flexibler Wechsel zwischen den Bildungsniveaus in Anlehnung an die Multilaterale Versetzungsordnung.

Grundlage für die Zuordnung ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung und den Wechsel der Niveaustufen an Realschulen

(Realschulversetzungsordnung § 3) vom 19. April 2016:

Die Zuordnung zu einer Niveaustufe erfolgt am Ende der Klasse 7 auf der Grundlage eines Zeugnisses.

Sind die Versetzungsanforderungen nach § 7 Realschulversetzungsordnung erfüllt, erfolgt die Zuordnung zum Niveau M. Liegen die Voraussetzungen der Versetzungsanforderungen nach § 7 dieses Absatzes nicht vor, erfolgt eine Zuordnung zum Niveau G.

Wurden die Leistungen nach Niveau M bewertet und ist zum Ende eines Schuljahres nach den Anforderungen dieses Niveaus keine Versetzung in die nächsthöhere Klasse möglich, kann die Schülerin oder der Schüler am Ende von Klasse 7 entweder mit Wechsel auf das Niveau G in die nächsthöhere Klasse aufrücken oder die Klasse wiederholen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 Realschulversetzungsordnung).

Die Wiederholung der Klasse auf Niveau M ist aber nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Realschulversetzungsordnung ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler auf diesem Niveau bereits in der vorangehenden Klasse einmal nicht versetzt wurde oder die derzeit besuchte Klasse bereits auf Niveau M wiederholt hat.

Wechsel zwischen den Niveaustufen

Die Schülerinnen und Schüler werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres, im Falle der Erfüllung der Anforderung für den Niveauwechsel für die Dauer eines Schulhalbjahres entweder auf Niveau G oder Niveau M unterrichtet. Die Leistungsbewertung erfolgt in allen Fächern auf der zugewiesenen Niveaustufe.

Sind die Anforderungen für einen Wechsel der Niveaustufe nach den Absätzen 3 und 4 (siehe unten) erfüllt, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Niveauwechsel auch zum Schulhalbjahr möglich. In diesem Fall erfolgt die anschließende Versetzungsentscheidung ausschließlich auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr gezeigten Leistungen.

(3) Ein Wechsel vom Niveau G zum Niveau M ist möglich, sofern in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde.

(4) Wurden die Leistungen nach Niveau M bewertet und ist zum Ende eines Schuljahres nach den Anforderungen dieses Niveaus keine Versetzung in die nächsthöhere Klasse möglich, kann die Schülerin oder der Schüler entweder mit Wechsel auf das Niveau G in die nächsthöhere Klasse aufrücken oder die Klasse wiederholen. Die Klasse kann nicht auf Niveau M wiederholt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf diesem Niveau bereits in der vorangehenden Klasse einmal nicht versetzt wurde oder die derzeit besuchte Klasse bereits auf Niveau M wiederholt hat. Wer die Versetzungsanforderungen des Niveaus M erfüllt, kann in die nächsthöhere Klasse auch mit einem freiwilligen Wechsel auf das Niveau G aufrücken.

Besuchen Sie auch unsere Homepage um nähere Informationen zu bekommen! www.gsr-nt.de


Stefan Schubert, Realschulrektor

fon 07022 9260 – 11 · poststelle@gsr-nt.schule.bwl.de · www.gsr-nt.de
Realschulrektor Stefan Schubert